

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Kaarst vom 29.07.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW.S. 916) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10. Juli 2004 (GV.NRW. S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV.NRW. S. 702), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 24.06.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Kaarst vom 22.04.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.05.2008 wird wie folgt geändert:

1. Anpassungen in den §§ 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 16

- a) Im § 2 Absatz 2 Satz 1, § 2 Absatz 3 Satz 1 und Satz 3, § 2 Absatz 5 Satz 1, § 3 Satz 1, § 6 Absatz 4a Satz 3, § 8 Absatz 3 Satz 3 und § 16 Absatz 3 wird jeweils die Bezeichnung „Der Bürgermeister“ in „Der/Die Bürgermeister/in“ geändert.
- b) Im § 2 Absatz 2 Satz 2 wird „Er“ in „Er/Sie“ geändert.
- c) Im § 2 Absatz 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher“ geändert in „dem/der Vorsteher/in, dem/der stellvertretenden Vorsteher/in“ sowie die Bezeichnung „Beisitzern“ geändert in „Beisitzern/innen“.
- d) Im § 2 Absatz 3 Satz 4, § 6 Absatz 4a Satz 4, § 8 Absatz 2 Nr. 5 Satz 2, § 8 Absatz 3 Satz 1, § 8 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Absatz 3a wird die Bezeichnung „des Bürgermeisters“ geändert in „des/der Bürgermeisters/in“
- e) Im § 2 Absatz 3 Satz 4 „vom Vorsteher“ geändert in „vom/von der Vorsteher/in“.
- f) Im § 2 Absatz 3 Satz 5 wird die Bezeichnung „des Vorstehers“ geändert in „des/der Vorstehers/in“.
- g) Im § 6 Absatz 5 und § 7 Absatz 1 wird „der Bürgermeister“ mit „der/die Bürgermeister/in“ ersetzt.

- h) Im § 6 Absatz 5 Nr. 2 wird „beim Bürgermeister“ mit „beim/bei der Bürgermeister/in“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Begriffe „Deutscher“ in „Deutsche/r“, der Begriff „Wahl“ in „Abstimmung“ und „seine“ in „seine/ihre“ geändert.
- d) In Absatz 1 wird angefügt: „, oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat“.
- e) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nr. 1 wird aufgehoben und die Nummernbezeichnung „2.“ wird durch ein Komma ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „35“ mit „42“ ersetzt.
- b) Im Absatz 2 wird „Der Bürger“ mit „Der/Die Bürger/in“ und „er“ mit „er/sie“ ersetzt.
- c) Im Absatz 4 wird „Jeder“ mit „Jede/r“ ersetzt.
- d) Im Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „§ 34 Abs. 6 des Meldegesetzes“ durch die Worte „§ 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- e) Im Absatz 4 Satz 4 wird „vom Bürgermeister“ mit „vom/von der Bürgermeister/in“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird hinter „der zu entscheidenden Frage“ eingefügt: „, sowie beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 wird angefügt: „Im Falle eines Stichentscheides enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der vom Rat beschlossene Stichfrage.“

b) Im Absatz 2 Nr. 1 wird „den Bürgermeister“ mit „den/die Bürgermeister/in“ ersetzt.

c) Im Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 wird angefügt:

„und eine Kostenschätzung der Verwaltung nach § 26 Absatz 2 Satz 5 GO NRW“

d) Im Absatz 3 Satz 3 werden hinter dem Wort „Abstimmungsheft/Informationsblatt“ die Worte „gemäß Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 2“ eingefügt.

e) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Absatz 2 Nr. 2 bis 4 und Absatz 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 3 Satz 1 wird „den Bürgermeister“ mit „den/die Bürgermeister/in“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:

„den Text der zu entscheidenden Frage, bei einem Stichentscheid die zu entscheidenden Fragen sowie den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,“

c) Im Absatz 3 wird Nr. 3 gestrichen. Die folgenden Nummern verringern sich jeweils um eins.

d) In Absatz 3 Nr. 6 (alte Fassung) wird das Wort „nur“ mit „für jede zu entscheidende Frage“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Im Satz 1 werden die Worte „ja und nein“ mit „Ja und Nein“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird angefügt: „Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur

Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 3 wird hinter dem Wort „befindet,“ die Wörter „sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ eingefügt.
- b) Im Absatz 3 wird hinter dem Wort „Bild“ die Wörter „sowie jede Unterschriftensammlung“ eingefügt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird ersetzt mit „Der/Die Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme.“
- b) Im Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Er“ das Wort „/Sie“ und hinter dem Wort „seine“ das Wort „/ihre“ angefügt.
- c) Im Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Der“ das Wort „/Die“ hinter dem Wort „seine“ das Wort „/ihre“ und hinter dem Wort „er“ das Wort „/sie“ angefügt.
- d) Im Absatz 3 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „/die“ angefügt.
- e) Im Absatz 4 Satz 1 wird hinter dem Wort „Der“ das Wort „/Die“ und hinter dem Wort „seine“ das Wort „/ihre“ angefügt.
- f) Im Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Ein Abstimmender, der“ mit den Worten „Ein/e Abstimmende/r, der/die“ ersetzt.
- g) Im Absatz 5 Satz 1 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „/die“, hinter dem Wort „dem“ das Wort „/der“ und hinter dem Wort „Bürgermeister“ die Buchstaben „/in“ angefügt.
- h) Im Absatz 5 Satz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) wird jeweils hinter dem Wort „seinen“ das Wort „/ihren“ angefügt.
- i) In Absatz 5 Buchstabe b) werden die Worte „zum zulässigen Zeitpunkt im Sinne des § 26 Kommunalwahlgesetz“ mit „16.00 Uhr“ ersetzt.
- j) Im Absatz 5 Buchstabe b) wird hinter dem Wort „ihm“ das Wort „/ihr“ angefügt.
- k) Im Absatz 6 wird hinter dem Wort „der“ das Wort „/die“, hinter dem Wort „dem“ das Wort „/der“, hinter dem Wort „Bürgermeister“ die Buchstaben „/in“ und hinter dem Wort „des“ das Wort „/der“ angefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 2 wird Nr. 6 gestrichen. Die folgenden Nummern verringern sich jeweils um eins.
- b) Im Absatz 4 wird hinter dem Wort „eines“ der Buchstabe „/r“, hinter dem Wort „der“ das Wort „/die“, hinter dem Wort „er“ das Wort „/sie“ und hinter dem Wort „sein“ das Wort „/ihr“ angefügt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Bürgerentscheids“ das Wort „/Stichentscheids“ angefügt.
- b) Im Absatz 2 wird angefügt: „Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 29.07.2021

Die Bürgermeisterin

gez.

Ursula Baum